



Informationen

zur Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger bei Schneefall und Eisglätte

Was ist beim Räumen des Gehweges zu beachten?

Der vor dem Grundstück befindliche Gehweg, dazu gehört auch ein kombinierter Geh- und Radweg, ist in einer Breite von ca. 1,50 Meter von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Abflussrinnen, Hydranten oder Kanaleinlaufschächte sind bei der Räumung frei zu halten.

Was ist bei Straßen ohne Gehweg bzw. unbefestigten Straßen zu beachten?

Bei Straßen und Wegen ohne abgegrenzten Gehweg gilt die Räum- und Streupflicht für eine Tiefe von 1,50 Meter entlang des Grundstückes. Bei unbefestigten Straßen ist vom Anlieger die Hälfte der Verkehrsfläche zu streuen und von Schnee frei zu halten.

Was ist mit den Verbindungswegen?

Verbindungswege ohne ständigen Kfz-Verkehr sind von den jeweiligen Anliegern bis zur Wegemitte von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen.

Was ist wenn der Kommunalbetrieb den Gehweg vor meinem Grundstück räumt?

Als zusätzliche Serviceleistung für z.B. den innerstädtischen Fahrradverkehr räumt der Kommunalbetrieb, zusätzlich zu den einzelnen Grundstückseigentümern, die Gehwege auf denen Radfahren erlaubt ist oder bei kombinierten Geh- und Radwegen.

Dies entbindet den Grundstückseigentümer nicht von seiner Streu- und Räumpflicht. Er ist verantwortlich für einen begehbaren Streifen vor seinem Grundstück, und haftet auch bei Unfällen.

Welche Streumittel sind zu verwenden?

Als Streumittel ist vorrangig abstumpfendes Material, wie gewaschener Kies oder Granulat, zu verwenden. Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen und an besonders gefährlichen Stellen zulässig.

Wann gilt die Räum- und Streupflicht?

- In der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr sind zu beseitigen:
 - a) Schnee- und Eisglätte - so oft wie erforderlich - unverzüglich
 - b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall
- Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 7.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Welche Folgen treten bei Pflichtverletzung auf?

Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, Anlieger zu überprüfen, ob sie ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen. Ein festgestelltes Versäumnis kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld bis zu 100,-- € geahndet werden.

Bei Straßen und Wegen, insbesondere mit starkem Fußgängerverkehr, kann eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht vorliegen. Ist dort wegen der Missachtung der Räum- und Streupflicht eine akute Gefahrenquelle entstanden, werden zukünftig die Mitarbeiter des Kommunalbetriebes im Rahmen des Winterdienstes auf Kosten der verantwortlichen Anlieger ohne Vorankündigung den gefahrträchtigen Bereich in einen verkehrssicheren Zustand versetzen.

Bitte beachten Sie auch: Weder Alter und Krankheit, noch berufliche Verhinderung entbinden von der Räum- und Streupflicht. Ist die oder der Verantwortliche nicht in der Lage, der jeweiligen Verpflichtung nachzukommen, hat sie oder er rechtzeitig Vorsorge dafür zu treffen, dass sie von einer anderen Person oder von einem Reinigungsunternehmen erfüllt wird.

Die oder der Verantwortliche haftet bei Unfällen für Schäden, sofern sie den Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Wird in den vorgeschriebenen Zeiträumen nicht oder nur ungenügend geräumt oder gestreut, können erhebliche Schadenersatzforderungen auf die säumigen Verantwortlichen zukommen.